

Eronberger Anzeiger

№ 92

Dienstag, den 10. August abends

32. Jahrgang 1920

Totales.

* Wichtig für Kriegsbeschädigte! Diejenigen Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsunfähigkeit mit mehr als 50 Prozent anerkannt ist, sollen bei der Festsetzung der Versorgungsgebühren laut Gesetz vom 12. 5. 1920 in erster Linie zur Bearbeitung kommen. Die in Frage kommenden Kameraden werden ersucht, sich sofort auf Zimmer 4 des Bürgermeistersamtes zwecks Aufnahme in die Liste zu melden.

* Der Männer-Turnverein veranstaltete am Sonntag, 8. August, ein Schauturnen. Mangels eines geeigneten Turnplatzes fand die Veranstaltung im Garten des Gasthofs Hahn statt. Das Wetter konnte man sich nicht schöner wünschen. Das große Programm wickelte sich ohne jede Störung ab. Eine Kapelle begleitete jeweils die Auf- und Abmärsche der Turner oder füllte die Pausen mit frohen Weisen aus. Die Darbietungen waren fast zu zahlreich. Turnerinnen und Turner der ersten Reihe, solche der Mittelstufe, der Jugendabteilung und Schüler zeigten ihr Können an den Hauptgeräten: Red, Barren und Pferd. Glänzende Leistungen bot die erste Männer-Reihe, in welcher sich einige erstklassige Gipfel-Turner befinden. Übungen, zu welchen eine vollendete Ausbildung gehört, wie z. B. Handstand, Riesenfelge, Sturzweile und einige schwierige Abgänge an den Geräten wurden öfters ausgeführt. An den jüngeren Turnern, deren Darbietungen ebenfalls fleißiges Schulturnen erkennen ließ, hat der M. T. V. einen hoffnungsvollen Nachwuchs. Auch das Damenturnen scheint sehr gepflegt zu werden. Es wurden auch hier einige schwierige Übungen geboten. Aber darauf kommt es ja nicht hauptsächlich an; sondern auf die Zweckmäßigkeit der Übungen und auf die Haltung, Anmut und Grazie, mit der sie ausgeführt werden. Die Freiübungen der Turnerinnen und Turner, der Schülerinnen und Schüler, die Stabübungen der Turnerinnen, das Reulenschwingen der Turnerinnen und Turner und die Ausstellung von Pyramiden mit 2 Barren und 1 Pferd als Unterbau boten für das Auge prächtige Gesamtwirkungen. Auffallend schwierig schienen die Stabübungen der Turnerinnen. Der Besuch hätte besser sein dürfen, namentlich auch mit Rücksicht auf die finanzielle Seite.

* Nassauische Landesbank und Sparkasse im Jahre 1919. Aus dem soeben erschienenen Jahresbericht der Nassauischen Landesbank teilen wir folgendes mit: An Schuldverschreibungen wurden im Ganzen abgesetzt M. 31,5 Millionen gegenüber M. 25,5 Millionen im Vorjahr. Nach Abzug der Rücklässe erhöhte sich der Gesamtbestand auf M. 246,5 Millionen. Der Kurs lag von Anfanglich 95% im Laufe des Jahres auf 100% und betrug Ende des Jahres 99%. Die Zunahme der Spareinlagen stellt eine neue Rekordziffer von M. 74,6 Millionen gegenüber M. 69,8 Millionen im Vorjahre auf. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher hat sich von 293.809 auf 313.477 erhöht. Für den bargeldlosen Verkehr wurde ein neues Sparkassenbuch Vit. D eingeführt, auf das Einzahlungen und Rückzahlungen auf dem Ueberweisungswege ohne Vorlage oder Hinterlegung des Sparkassenbuches bewirkt werden können. Auch im Depot- und Kontokorrentverkehr war eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Am Jahreschluß betrugen die Guthaben M. 98,1 Millionen auf 10065 Konten. Im Hypothekengeschäft war etwas größere Nachfrage gegenüber dem Vorjahre zu bemerken. Es wurden 690 Darlehen in Höhe von M. 9,3 Millionen neu ausbezahlt. Diese Neuausleihungen wurden aber weit übertroffen durch die starken Rückzahlungen, die insgesamt M. 23 Millionen betrugen. Weit stärker war die Inanspruchnahme des Kredits seitens der Kommunen und Kommunalverbände. Die Kommunaldarlehen stiegen bei der Landesbank um M. 18 Millionen bei der Sparkasse um M. 11 Millionen, während die kurzfristigen Vorschüsse um M. 22 Millionen zurückgingen. Das Depotgeschäft hat eine Zunahme von 1361 Depots mit Beträge von M. 19 Millionen zu verzeichnen, sodaß sich der Gesamtbestand der offenen Depots auf 25.106 im Rennwert von M. 301,6 Millionen beläuft. Hierin sind nicht einbezogen die infolge der Depotszwangsverordnung

nom 24. Oktober 1919 uns zugeflossenen neuen Wertpapierdepots, deren Zahl rund 35.000 beträgt, also den bisherigen Gesamtbestand erheblich übersteigt. Infolge dieser außerordentlichen Vermehrung oder Depots ließen sich Störungen in der Abwicklung der Geschäfte nicht vermeiden. Das Effekten-Kommissionsgeschäft weist einen Umsatz von M. 163,7 Millionen auf. Die Gesamtumsätze bei den Anstalten betragen M. 9,5 Milliarden gegenüber M. 4,8 Milliarden im Vorjahre. Die erheblich gestiegenen Ueberschüsse wurden nach Deckung der Verwaltungskosten und Ergänzung der Reservefonds zur Abschreibung auf die Effektenbestände beider Anstalten verwandt. Die Nassauische Kriegshilfskasse wurde im abgelaufenen Jahre wesentlich höher in Anspruch genommen als in den Vorjahren. Die Nassauische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit hat mit Friedensschluß ihr Ende erreicht. Die Abrechnung ist im laufenden Jahre bereits in die Wege geleitet.

Amtl. Bericht der Stadtverordneten-Sitzung

Zu der am 7. August ds. Js. tagenden Stadtverordneten-Sitzung waren 14 Mitglieder erschienen. Entschuldigt fehlten die Stadtverordneten Haas, Gottschall und Hahn. Der Magistrat war durch 3 Mitglieder vertreten.

1. Mitteilung von der Umwandlung der konfessionellen Volksschulen in eine Simultan Schule. Die Versammlung nahm davon Kenntnis, daß nach einer Verfügung der Regierung die Umwandlung sofort nach den Sommerferien erfolgen soll.

2. Als Mitglieder für die Kommission zur Regulierung der Preise für Obst und Gemüse wurden die Herren Wilhelm Graf, Georg Merz, Anton Weß, Philipp Leonhard Kunz, Christian Eichenauer, Josef Jirsaß und als Vorsitzender Herr Beigeordneter Rüdiger gewählt.

3. Die Wahl eines Schiedsmanns und eines Schiedsmanns-Stellvertreters wurde dem Wahlausschuß zur Vorbereitung überwiesen.

4. Für Ausführung des Reliefs am Denkmal des Kriegerfriedhofes wurden anstelle der bereits bewilligten M. 3000. — M. 4000. — bewilligt.

5. Personal-Angelegenheiten. Dem Stadtassistenten Michaelis und dem Boten Anderheit wurden Vergütungen für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920 noch nachbewilligt und außerdem die Vergütung des Boten Anderheit vom 1. Juli ds. Js. um monatlich M. 100 erhöht.

6. Die Versammlung nahm von den in den Monaten Juni und Juli stattgefundenen regelmäßigen Kassenrevisionen Kenntnis.

7. Herr Beigeordneter Rüdiger berichtet über die von der dazu gewählten Kommission unter den 143 Bewerbern für die Bürgermeisterstelle getroffenen Auswahl von 3 Herren und gibt auf Anregung kurze Uebersicht über deren Lebenslauf. Stadtv. Walter stellte den Antrag, daß die drei Herren in öffentlicher Stadtverordneten-Sitzung ihr Programm entwickeln sollen. Der Antrag wird abgelehnt. Dagegen wird der Antrag Stadtv. Kiebler, die drei Herren in einer nichtöffentlichen Sitzung sich vorstellen zu lassen, abgelehnt. Die Wahl des Bürgermeisters wurde auf Dienstag, den 10. August d. J., abends 8 Uhr, festgesetzt.

Bekanntmachungen

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das ausgeloste Holz bis Samstag, den 14. August abgefahren sein muß.

Eronberg, den 9. August 1920.

Der Magistrat: J. B. Rüdiger.

In den Gehöften der Landwirte Wilhelm Adam Weidmann, Gottfried Wilh. Weidmann, Friedrich Mäfinger, Josef Jirsaß, Philipp Peter Henrich und Jaf. Wilh. Henrich ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Eronberg, den 10. August 1920.

Die Polizeiverwaltung: J. D.: Rüdiger.

Betr. Milchversorgung.

Die Maul- und Klauenseuche hat in der hiesigen Gemeinde einen solchen Umfang angenommen, daß die Milchversorgung ernstlich gefährdet ist. Es ist daher unmöglich, an alle Attestler Milch abzugeben. Nach Abzug der den Kindern zustehenden Mengen verbleiben nur einige Liter, die an äußerst Schwerfranke verabreicht werden. Es erübrigt sich daher, daß sich täglich sämtliche Attestler bei der Ausgabestelle einfinden.

Eronberg, den 9. August 1920.

Der Magistrat: J. B. Rüdiger.

Kundenlisten in den Metzgereien.

Die Fleischkarten sind abgelaufen. Diejenigen Versorgungsberechtigten, die ihr Fleisch für die nächsten Wochen anderweitig beziehen wollen, werden höflich ersucht, die Abmeldung bei dem jetzigen Metzger sowie die Neuanmeldung bis Mittwoch, den 11. d. M. abends 7 Uhr vorzunehmen.

Am Mittwoch

den 11. d. Ms., findet von vorm. 8—11 Uhr im Lebensmittelbüro die Ausgabe der neuen Reichs-fleischkarten statt.

Freihändiger Lebensmittelverkauf.

In den Geschäften von L. Anthes, Ferd. Diehl und Konsumverein:

Margarine per Pfund M. 11.—

In sämtlichen Metzgereien.

Städt. Schmalz per Pfund M. 18.—

Bouillon Beef per Pfund M. 9.50.

Corned Beef per Dose (341 Gr.) M. 7.—

Dauber, Gottschall, K. Hirschmann

Speck per Pfund M. 11.50.

Im Konsumverein:

Rond. Milch per Dose M. 7.50.

Louis Stein

Marmelade per Pfund M. 3.70.

Bei Ferd. Diehl:

Pa. Rapsöl per Liter M. 24.—

Ja. Karl Gerstner:

Kaffee-Ersatz per Pfund M. 1.15.

Eronberg, 9. August 1920.

Das Lebensmittelamt. Rüdiger.

Bekanntmachung.

Betreffend Zwangsbewirtschaftung von Brotgetreide, Gerste und Hafer der Ernte 1920.

Nachdem die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. 5. — R.-G.-Bl. 1027 — in Kraft getreten ist, und die preuß. Ausführungsbestimmungen unterm 16/6. bekanntgegeben wurden, werden hiermit die wichtigsten Bestimmungen im Auszug veröffentlicht:

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der bisherigen Verkehrsregelung über den Verbrauch getroffen sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden.

I. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reich angebaute Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer) allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, wird, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus dem beschlagnahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse wie Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzstreu, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

(Zu § 1.) Der Hafer ist wie die anderen Getreidearten wiederum beschlagnahmt.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn.

Gemenge Mischfrucht, Mengkorn, in dem sich

Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide. Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide aber Gerste befindet, gilt als Gerste, Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste aber Hafer befindet gilt als Hafer.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Getreide oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband seine Zustimmung schriftlich hierzu erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörde oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb 2 Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlung nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Übernahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Wer-

den dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen 3 Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarte (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen 3 Tagen auf beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8 a. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste und Hafer aus ihren selbstgebaute Vorräten auf Bezugsschein liefern, soweit der Anlauf auf Bezugsschein gestattet wird. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Getreide darf nur zu dem Zweck, zu dem der Anlauf gestattet wurde, verwendet werden. Die Geschäfte sind binnen 3 Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste oder der Hafer beschlagnahmt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bezeichnete Stelle.

Zu § 8 a. Die näheren Bestimmungen werden noch erlassen.

§ 9. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die Bestimmung über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird. Er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen, er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lageräume für die Lagerung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung

setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegenden Ablieferungs Pflichten nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die Versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1 c) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungs pflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1—3 finden keine Anwendung soweit die Ablieferung ohne Verschulden seines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

3. Aufgabe der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß das in ihrem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 72 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdresch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alles aus ihrem Bezirk abzuliefernde Getreide der Reichsgetreidestelle oder wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt, (§ 33) dem Kommunalverband zur Verfügung gestellt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Einladung.

Die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden hiermit zu einer Sitzung der Stadtverordneten auf

Dienstag, den 10. August 1920
abends 8 Uhr in den Sitzungsraum des Bürgermeistersamtes eingeladen.

Tagesordnung:

Bürgermeisterwahl.

Die Mitglieder des Magistrats werden zu dieser Sitzung ergebenst eingeladen.

Cronberg, den 9. August 1920.

Der Stadtverordneten-Vorsteher:
Winkelbauer.

Geschäfts-Empfehlung!

Ich gestatte mir hierdurch, der werten Einwohnerschaft Cronbergs meine **Schuh-Reparaturwerkstatt** in Empfehlung zu bringen. — Durch tadelloste Ausführung und billige Berechnung aller in Betracht kommenden Reparaturen werde ich stets in der Lage sein, meine werte Kundschaft reell und zufriedenstellend zu bedienen.

Hochachtungsvoll!

Ludwig Müller, Schuhmacher,
Cronberg i. Ts., Talstraße 7.

Öffentlicher Vortrag.

Samstag, den 14. August, abends 9 Uhr wird Herr Direktor Emil Jurthe einen öffentlichen Vortrag im „Frankfurter Hof“ über

die Reichsschulkonferenz halten, wozu Jedermann freundlichst eingeladen ist. Nach dem Vortrag freie Aussprache.

Deutsche Demokratische Partei.
Ortsgruppe Cronberg-Schönberg.

Falläpfel kauft Philipp Weinig, Gasthaus zur Krone.

Wollen Sie billig u. gut rauchen?

dann bestellen Sie sofort
2 Pfd. Virginia Tabak
gar. rein Uebersee
Preis nur 50 Mk. franco
oder

100 Stück la Cigarren
gar. rein Uebersee

Preis nur 75 Mk. franco.

Alle Preise einschl. Steuer u. Verpackung geg. Vorraus. od. Nachn.

Jucozon-Gesellschaft
FRANKFURT a. M. NIEDERRAD

Händler verlangen Spezialpreise!

Holzdreharbeiten

Kunstwerkstätten
Cronberg i. Ts.
Neuerbergweg

Wollenes Jackenkleid,
fast neu, zu verkaufen.
Schreyerstr. 26 I.

Neuanfertigung,
Benden von Anzügen u. Ueberziehern, Aufbügeln und sonstige Reparaturen werden nach angenommen bei Hauswald,

Schneider, Gr. Hinter. 5.

Junge saubere Frau sucht

Monatsstelle oder sonst. Arbeit.

Näheres Geschäftsstelle.

Alleinmädchen

tüchtig im Haushalt, gesucht.

Näher. Geschäftsstelle.

Einige

Deckbetten

zu verkaufen.

Näher. Geschäftsstelle.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzl. Teilnahme bei dem Ableben unseres unvergesslichen Sohnes u. Bruders

Otto

sowie der reichen Blumen- und Kranzpenden, sagen wir Allen, insbesondere Herrn Pfarrer Wilmann für die trostreichen Worte am Grabe, seinen Schulkameradinnen und Kameraden, seinen Kollegen der Firma Holzmann, sowie dem Verein E. F. C., dem er in Treue angehörte, herzlichen Dank.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Familie Otto Ehmer.

Cronberg, den 7. August 1920.

! Oelsaatfreigabe !

Die Inlandsölsaaf ist nunmehr freigegeben u. tausche u. laufe ich jedes Quantum Oelsaat.

PHILIPP L. FAUTH

Speiseölsfabrik und Nahrungsmittelwerke

Dotzheim bei Wiesbaden.

NB. Endstelle der Wiesbadener Straßenbahn vor der Fabrik.

Frische Seefische eingetroffen!

Gasthof Hahn.

Mirabellen zu verkaufen bei

Wiessler, Bürgerstr. 9.

Ein Herrenanzug Gr. 48, 4 neue weiße Nachjacken, 2 neue weiße Damenbekleider, einige Damenblusen, ein Paar Damenstiefel (38) Maßarb., 1 Kinderkleidchen, 1 Kinderschuhe, (für 6—8jähr. Kinder)

zu verkaufen bei

Ernst Wehrheim, Grabenstr. 7.